

Caroline und Gregor S. - lebenslange Internierung

Die in der Schweiz und in Deutschland lebende fahrende Familie S.-G. aus dem Elsass wurde von den Schweizer Behörden aufgelöst, nachdem der Vater Gregor S. in die kaiserlich-deutsche Armee eingezogen worden war. Die Mutter Elise G. wurde in der Zwangsarbeitsanstalt Kaltbach im Kanton Schwyz interniert. Die Kinder S. kamen in verschiedene Heime. Nach einem Fluchtversuch wird die staatenlose, aber am 18. Mai 1907 in Winznau, Kanton Solothurn geborene Caroline S. in der Zürcher Universitätsklinik Burghölzli psychiatrisch begutachtet. Die Zürcher Amtsvormundschaft fasst die psychiatrische Diagnose so zusammen: „Die Irrenanstalt Burghölzli kam zu dem Resultat, dass Zeichen einer erworbenen Geisteskrankheit nicht gefunden werden konnten, dagegen handle es sich um ein psychopathisches Kind mit Wandertrieb und erheblichen moralischen Defekten. Eine andere Versorgung als in einer geschlossenen Anstalt erweist sich praktisch als unmöglich, weil eben Caroline S. sonst überall durchbrennen und dann wieder herumvagieren wird.“¹ Caroline S. wurde in die Anstalt Zum Guten Hirten in Altstätten, Kanton St. Gallen, und nach mehreren Fluchten in weitere Anstalten gesperrt. 1924 wurde die inzwischen 17jährige, von ihrer Familie isolierte Caroline S. von ihrem Vormund „wegen Vagantität und sittlicher Verwahrlosung bis zur Feststellung ihrer Staatsangehörigkeit, eventuell aber auf längstens 2 Jahre“ auf Kosten der Polizeiabteilung in die Korrekptionsabteilung der kantonalen Strafanstalt Regensdorf, Kanton Zürich, eingewiesen.

Nach der Entlassung wollte die staatenlose Caroline S. einen Graubündner Jenischen heiraten. Daraus wurde nichts, denn sie wurde von der Zürcher Amtsvormundschaft für weitere drei Jahre in die Korrekptionsabteilung der Strafanstalt Regensdorf eingewiesen. 1927 schrieb Caroline S. ein Gesuch an Bundespräsident Edmund Schulthess, man möge sie ausweisen, statt sie weiter in der Strafanstalt Regensdorf ohne Gerichtsurteil gefangen zu halten. Ihr Zürcher Amtsvormund wollte sie hingegen als Heimatlose einbürgern. Doch die Polizeiabteilung antwortete am 30. August 1927: „Eine Einbürgerung der in der Schweiz befindlichen heimatlosen Zigeunkinder scheint uns ausgeschlossen. Wir vertreten in konstanter Praxis die Auffassung, dass der Abschnitt A des Heimatlosengesetzes vom 3. Dezember 1850, der die Einbürgerung der zur Zeit seines Erlasses in der Schweiz existierenden Heimatlosen zum Gegenstand hat, obsolet geworden ist, weil diese Leute schon längst eingebürgert sind“. Dies obwohl das Heimatlosengesetz erst durch das Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts von 1952 ausser Kraft gesetzt wurde und obwohl es noch bis 1919 zur Einbürgerung diverser Staatenloser diente. Am 28. Juni 1928 wurde Caroline S. aus der Schweiz ausgewiesen unter Androhung der Bestrafung „mit Gefängnis bis zu 60 Tagen und Busse bis Fr. 8000.-, gefolgt von neuerlicher polizeilicher Ausschaffung“, falls das „Zigeunermädchen“ je wieder in die Schweiz zurückkehre.

Ein Bruder von Caroline S., der 1914 als Säugling von seinen Eltern getrennte Gregor S., verblieb hingegen lebenslänglich, isoliert von seiner Familie und Kultur, in schweizerischen Anstalten. Er starb am 13. November 1970, lebenslänglich bevormundet, aber staatenlos geblieben, in der Armenanstalt Bärau, Kanton Bern.

¹ Sämtliche Zitate beziehen sich auf Schriftstücke des Fundus im Bundesarchiv Bern, Bestand E 4264(-) 1985/196, Dossier P 10846. Zu diesem Fall siehe auch Venanz Nobel: Referat an der Schlussveranstaltung des Nationalen Forschungsprogramms NFP 51 zur Thematik Jenische, Sinti und Roma am 10. Dezember 2007, online auf <http://www.sifaz.org/nfp51/vortragvenanznobel10dez2007.html>